

15. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 13. Dezember 2023

Aufgrund

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

sowie

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 27. September 2023 wird geändert.

Die nachstehenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

§ 27 Grabgebühren

In § 27 Absatz 1 bis 3 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit gemäß § 11
 - a) für Tot- oder Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen und für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.219,50 €
 - b) für Personen über 5 Jahren –
Gemeinschaftsreihengrabstätten einschließlich Anteil Stele 2.666,50 €
 - c) für Personen über 5 Jahren –
Reihengrabstätten 2.404,00 €
 - d) für Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Anteil Stele 1.296,30 €
 - e) für naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Anteil Stele 1.317,20 €

- | | | |
|-----|---|------------|
| (2) | Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit | |
| a) | für zwei Grabstellen | 3.904,50 € |
| b) | für jede weitere Grabstelle | 1.952,25 € |
| c) | für eine Urnenwahlgrabstätte | 1.527,90 € |
| (3) | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | |
| a) | Wahlgrabstätte pro Grabstelle | 65,10 € |
| b) | Urnenwahlgrabstätte | 50,90 € |

§ 28
Bestattungsgebühren

In § 28 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für das Auf- und Zuwerfen, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung gemäß § 10 Abs. 5 | |
| | - eines Grabes nach § 27 Abs. 1 Buchst. a) | 283,80 € |
| | - eines Grabes nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) und c)
sowie Abs. 2 Buchst. a) und b) | 639,60 € |
| b) | für Bestattungen von Urnen | 174,50 € |

§ 30
Sonstige Gebühren

In § 30 Absatz 1 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | An sonstigen Gebühren werden erhoben: | |
| b) | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen | 355,10 € |
| c) | Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen | 221,00 € |
| d) | Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen | 27,00 € |
| e) | Unterhaltungsgebühr für zurückgegebene oder eingezogene Grabstätten
je angefangenes Jahr der Rückgabe bzw. Einziehung für ein | |
| | - Grab nach § 27 Abs. 1 Buchst. a) (Kinderreihengrab) | 3,90 € |
| | - Grab nach § 27 Abs. 1 Buchst. c) (Reihengrab) | 8,40 € |
| | - noch bestehende alte Urnenreihengräber | 2,30 € |
| | - Grab nach § 27 Abs. 2 Buchst. a) (Wahlgrab für zwei Grabstellen) | 16,70 € |
| | - Grab nach § 27 Abs. 2 Buchst. b) (Wahlgrab, jede weitere Grabstelle) | 8,40 € |
| | - Grab nach § 27 Abs. 2 Buchst. c) (Urnenwahlgrab) | 2,30 € |
| f) | Gebühr für eine Dienstleistung außerhalb der regelmäßigen
Arbeitszeiten (§ 8 Abs. 4 Satz 3) | 150,00 € |
| f) | Gebühr für ein Namensschild an der Stele am Friedhof Holthausen
und an der Stele am Friedhof Ohle (pflegefreie Urnengräber und
pflegefreie Erdbestattungen) | 270,00 € |

- zusätzlich zu im Übrigen entstehenden Gebühren -.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2023

- Schulte -
Bürgermeister